

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. März 2017

211. Strassen (Dürnten, A53 Oberlandautobahn, Objekt Nr. 113-005, Überführung Possengraben, Instandsetzung, Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Bei dem 1973 erstellten Bauwerk, Objekt Nr. 113-005, Überführung Possengraben, in der Gemeinde Dürnten, handelt es sich um eine Zwillingenbrückenkonstruktion, welche die Oberlandautobahn über den Possengraben führt. Das Bauwerk befindet sich in einem schadhafte Zustand. 2011 und 2016 wurden umfangreiche Überprüfungen des Bauwerks durchgeführt. Im Rahmen dieser Überprüfungen wurden auch statische Mängel aufgewiesen, weshalb nicht nur Sanierungs-, sondern auch Verstärkungsmassnahmen vorzunehmen sind.

Das Tiefbauamt sieht folgende Massnahmen vor:

- Abdichtung und Instandsetzung des Belags;
- Neue Entwässerungsführung des Bauwerks;
- Statische Ertüchtigung der Fahrbahnplatte;
- Instandsetzung der Widerlagerwände.

B. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 16. Dezember 2016 wie folgt veranschlagt:

| | in Franken |
|---------------------|------------------|
| Bauarbeiten | 986 500 |
| Nebenarbeiten | 93 000 |
| Technische Arbeiten | 49 500 |
| Total | 1 129 000 |

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG gebundene Ausgabe von Fr. 1 129 000 zulasten der Erfolgsrechnung, Konto Nr. 8400.3141080050, Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, Objekt-Nr. 113-005, Projekt-Nr. 84B-11215-30, zu bewilligen.

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt-Nr. 113-005, Projekt-Nr. 84B-11215-30, Gemeinde Dürnten, Überführung Possengraben, A53 Oberlandautobahn, aufzunehmen.

Der Betrag ist im Budget 2017 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für die Instandsetzung des Objekts Nr. 113-005, Überführung Posengraben, A53 Oberlandautobahn, Gemeinde Dürnten, wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 129 000 zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Stand 16. Dezember 2016)

III. Mitteilung an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi